

**Sachkundenachweis für Personen gemäß § 6 Absatz 2 der  
Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)**

**1. Angaben zur Identifizierung der sachkundigen Person**

Name		
Vorname(n)		
Adresse		
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland

**2. Angaben zum Sachkundenachweis**

Lfd. Nummer des Sachkundenachweises

**3. Angaben zur Ausstellungsbehörde**

Name der ausstellenden Behörde		
Anschrift der Behörde		
Telefon	Fax	E-Mail
Ort	Datum	Amtssiegel
Name des Unterzeichnenden		
Unterschrift		

## **Fortbildungspflichten der sachkundigen Person**

Sachkundige Personen sind

- innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und
- nachfolgend mindestens alle fünf Jahre

verpflichtet

- an einer **Überprüfung der praktischen Fähigkeiten** bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin (§ 6 Absatz 5 FerkBetSachkV) sowie
- an einer mindestens **zweistündigen Fortbildungsschulung**, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin (§ 6 Absatz 6 FerkBetSachkV)

teilzunehmen.

**Die Teilnahme an der Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und die Teilnahme an der Fortbildungsschulung sind der zuständige Behörde auf Verlangen zusammen mit diesem Sachkundenachweis vorzulegen.**

## **Widerruf des Sachkundenachweises**

Der Sachkundenachweis kann darüber hinaus gemäß § 6 Absatz 4 widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die sachkundige Person die gemäß Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat.